

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im**  
**Gebiet der Gemeinde Hörsel**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 25.09.2012 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hörsel (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hörsel werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

**§ 7**  
**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in den Gebieten der Gemeinden

Ebenheim	vom 30.01.2001
Fröttstädt	vom 13.01.1998 einschließlich der 1. Änderung vom 13.02.1998
Hörselgau	vom 25.07.1997
Laucha	vom 17.07.1997
Metebach	vom 21.09.2001
Trügleben	vom 01.06.2001
Weingarten	vom 10.09.2001

außer Kraft.

Hörsel, den 21.12.2012.

  
Oppermann  
Bürgermeister Gemeinde Hörsel



## Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:                      p/T = pro Tag                                      p/M = pro Monat  
   p/W = pro Woche                                p/J = pro Jahr  
   p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr
---------------------	---	---

#### 1. Baustelleneinrichtungen

##### 1.1 Kreuzungen

1.1.1	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, Schienen- und Seilbahnen	5,00 € bis 260,00 € p/J
1.1.1.1	höhengleich	
1.1.1.1.1	unbefristet	25,00 € bis 515,00 € p/J
1.1.1.1.2	befristet	10,00 € bis 105,00 € p/M
1.1.1.2	höhenfrei	
1.1.1.2.1	unbefristet	5,00 € bis 105,00 € p/J
1.1.1.2.2	befristet	5,00 € bis 55,00 € p/M
1.1.2	Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächten und dgl.	
1.1.2.1	unbefristet	5,00 € bis 105,00 € p/J
1.1.2.1	befristet	5,00 € bis 55,00 € p/M

##### 1.2 Längsverlegungen

1.2.1	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angefangene 100m	5,00 € bis 55,00 € p/J
1.2.2	Gleise je angefangene 100m	5,00 € bis 55,00 € p/J

##### 1.3 Bauliche Anlagen

1.3.1	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder	
-------	---------------------------------------	--

1.3.1.1	bis 0,4 m <sup>2</sup> (außer Werbeschilder)	
1.3.1.1.1	unbefristet	2,50 € bis 10,00 € p/J
1.3.1.1.2	befristet	2,50 € bis 5,00 € p/W
1.3.1.2	über 0,4 m <sup>2</sup> und Werbeschilder ( unter und über 0,4 m <sup>2</sup> )	
1.3.1.2.1	unbefristet	25,00 € bis 55,00 € p/J
1.3.1.2.2	befristet	5,00 € bis 55,00 € p/W
1.3.2	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.1.1 und 1.2.1	
1.3.2.1	unbefristet	5,00 € bis 55,00 € p/J
1.3.2.2	befristet	2,50 € bis 10,00 € p/M
1.3.3	Gerüste	
1.3.3.1	bis zu 10 m Frontlänge	
1.3.3.1.1	bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00 €
1.3.3.1.2	für jeden weiteren Monat	15,00 €
1.3.3.2	über 10 m Frontlänge	
1.3.3.2.1	bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00 €
1.3.3.2.2	für jeden weiteren Monat	20,00 €
1.3.4	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen je m <sup>2</sup> umzäunter Fläche	
1.3.4.1	bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,00 € p/M
1.3.4.2	über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	45,00 € p/M
1.3.4.3	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	85,00 € p/M
1.3.4.4	für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	55,00 € p/M
1.3.4.5	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.3.4.1-1.3.4.4
1.3.5	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen	
1.3.5.1	bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 € bis 25,00 €
1.3.5.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 € bis 15,00 € p/M
1.3.6	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeindegebrauch fallend, p/m <sup>2</sup> benutzer Fläche	
1.3.6.1	bis zu 30 m <sup>2</sup>	10,00 € p/W
1.3.6.2	über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,00 € p/W

1.3.6.3	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	35,00 € p/W
1.3.6.4	für jede weiteren angefangene 100 m <sup>2</sup>	55,00 € p/W
1.3.7	Lagerung von Material	wie Ziffer 1.3.6.1-1.3.6.4
1.3.8	Überfahren von Gehwegen p/m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	
1.3.8.1	bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,00 € p/W
1.3.8.2	über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,00 € p/W
1.3.8.3	über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	55,00 € p/W
1.3.8.4	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	105,00 € p/W
1.3.8.5	über 100 m <sup>2</sup>	255,00 € p/W
1.3.9	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S.v. § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) p/ lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.3.9.1	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 € p/T, mindestens jedoch 2,50 € p/T
1.3.9.2	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 € p/T, mindestens jedoch 5,00 € p/T

## 2. Bauliche Anlagen

2.1	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,00 € bis 2.550,00 € p/M
2.2	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	5,00 € bis 25,00 € p/M
2.3	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	
2.3.1	auf Dauer	25,00 € bis 255,00 € p/J
2.3.2	vorübergehend	2,50 € p/W, mindestens jedoch 5,00 € p/W
2.4	Verladestellen, Großwagen p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 € bis 55,00 € p/J
2.5	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine	

Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann

2.5.1	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	zu Ziff. 2.5.1-2.5.4: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 € p/J
2.5.2	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffer 2.5-2.7 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr Als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr Als 0,10 m überragt wird	
2.5.3	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.5.4	Arkaden und Unterbauungen	

Anm. zu Gebührenziffern 2.5.1-2.5.4:

Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.

### 3. Gewerbliche Veranstaltungen

3.1	Ausstellungswagen	55,00 € bis 105,00 € p/W
3.2	Verkaufsstände p/m <sup>2</sup> genutzer Fläche	5,00 € p/w, mindestens 10,00 € p/W
3.3	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden Konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzer Fläche	
3.3.1	in den Monaten Mai bis September	1,50 € p/M
3.3.2	in der übrigen Jahreszeit	1,00 € p/M
3.4	Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften p/m <sup>2</sup> genutzer Fläche	1,50 € p/W, mindestens 2,50 € p/W
3.5	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 4.1-4.2)	5,00 € p/W/m <sup>2</sup> , mindestens 25,00 € p/W

### 4. Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der StVO

4.1	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	105,00 € bis 255,00 € p/T
-----	---	---------------------------

je Veranstaltung

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 4.2 | Betrieb von Lautsprechern, die sich auf Den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke  | 25,00 € p/T   |
| 4.3 | Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden je Plakatständer | 0,25 € p/W  |
| 4.4 | Informationsstände, die nicht im überwiegenden Interesse der Gemeinde aufgestellt werden je Stand   | 2,50 € p/T  |
| 4.5 | Fahnenmasten, Transparente u.a.   | 5,00 € bis 15,00 € p/W                                |
| 4.6 | Schaukästen, soweit sie über die Bauflucht hinausragen  | 25,00 € bis 130,00 € p/J                              |
| 4.7 | freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)  | 2,50 € p/W/m <sup>2</sup> ,<br>mindestens 10,00 € p/W |